

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2024/3**

## AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

**INHALTSVERZEICHNIS**

GESTAFFELTER BEZUG VON SÄULE 3A KONTEN	SEITE 1
FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE – TEIL 2 VON 5: PENSUMSREDUKTION	SEITE 4
BUNDESGESETZ ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES MISSBRÄUCHLICHEN KONKURSES	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 6

**GESTAFFELTER BEZUG VON SÄULE 3A KONTEN**

Die gebundene Selbstvorsorge (3a) ist ein Teil der dritten Säule des schweizerischen Dreisäulenkonzepts der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre steuerliche Privilegierung aus, welche darin besteht, dass die geleisteten Beiträge steuerlich abzugsfähig sind und der Bezug privilegiert besteuert wird. Der Bezug von Säule 3a Konten kann sogar noch besser steuerlich optimiert werden, indem die Beiträge auf mehrere Konten einbezahlt und diese in unterschiedlichen Steuerjahren aufgelöst werden.

**Einzahlungsphase**

Einzahlungen in die Säule 3a können Personen vornehmen, die ein AHV-pflichtiges Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen. Die geleisteten Beiträge können bis zum gesetzlichen Maximalbetrag steuerlich geltend gemacht werden.

Der Maximalbetrag hängt davon ab, ob man einer Pensionskasse angeschlossen ist oder nicht:

- Personen mit Pensionskassenanschluss können jährlich maximal CHF 7'056 (Stand: 2024) in die Säule 3a einzahlen
- Personen ohne Pensionskassenanschluss können jährlich bis zu 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal CHF 35'280 (Stand: 2024) in die Säule 3a einzahlen

Die Höhe der individuellen Steuerersparnis hängt von der aktuellen Steuerbelastung und damit insbesondere vom steuerbaren Einkommen, dem Zivilstand und dem Wohnort der steuerpflichtigen Person ab.

## Steuerersparnis einer ledigen Person ohne Kinder

<b>Einzahlung Maximalbetrag von CHF 7'056</b>	<b>Steuerersparnis Gemeinde Bern</b>
Steuerbares Einkommen CHF 50'000	CHF 1'629.75
Steuerbares Einkommen CHF 100'000	CHF 2'283.65
Steuerbares Einkommen CHF 150'000	CHF 2'693.30

<b>Einzahlung Maximalbetrag von CHF 7'056</b>	<b>Steuerersparnis Gemeinde Zürich</b>
Steuerbares Einkommen CHF 50'000	CHF 1'255.65
Steuerbares Einkommen CHF 100'000	CHF 1'863.80
Steuerbares Einkommen CHF 150'000	CHF 2'487.90

## Steuerersparnis einer verheirateten Person ohne Kinder

<b>Einzahlung Maximalbetrag von CHF 7'056</b>	<b>Steuerersparnis Gemeinde Bern</b>
Steuerbares Einkommen CHF 50'000	CHF 1'302.60
Steuerbares Einkommen CHF 100'000	CHF 1'919.95
Steuerbares Einkommen CHF 150'000	CHF 2'611.45

<b>Einzahlung Maximalbetrag von CHF 7'056</b>	<b>Steuerersparnis Gemeinde Zürich</b>
Steuerbares Einkommen CHF 50'000	CHF 903.80
Steuerbares Einkommen CHF 100'000	CHF 1'595.40
Steuerbares Einkommen CHF 150'000	CHF 2'232.20

Im Hinblick auf den steuerlich optimierten gestaffelten Bezug macht es Sinn, die Beiträge auf mehrere Säule 3a Konten zu verteilen.

### **Bezugsphase**

Die Säule 3a Konten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen werden und werden grundsätzlich bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die steuerpflichtige Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann der Leistungsbezug bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal bis fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufgeschoben werden.

Die Säule 3a Konten können bei Vorliegen von bestimmten Gründen auch vorzeitig bezogen werden, z.B. für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder beim endgültigen Verlassen der Schweiz. Ein Säule 3a Konto kann auch für einen WEF-Vorbezug aufgelöst werden. Eine solche Ausrichtung kann grundsätzlich nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Diesbezüglich bestehen indes unterschiedliche kantonale Praxen. Im Kanton Bern wären beispielsweise mehrere WEF-Vorbezüge von Säule 3a Konten innerhalb von 5 Jahren möglich, wenn die Konten nicht bei der gleichen Säule 3a Einrichtung geführt wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Sie – ohne einen spezifischen Vorbezugsgrund geltend zu machen oder über das Referenzalter hinaus erwerbstätig zu sein – ordentliche Bezüge von Säule 3a Konten in sechs unterschiedlichen Steuerjahren vornehmen können.

Ein Säule 3a Konto kann jeweils nur vollumfänglich bezogen werden; Teilbezüge sind nicht zulässig.

Der Bezug eines Säule 3a Kontos wird besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Sondertarif. Zusammengerechnet werden jedoch alle im gleichen Steuerjahr ausgerichteten Kapitalleistungen aus Vorsorge (2. Säule, Freizügigkeit und Säule 3a). Bei Ehepaaren/eingetragenen Partnern erfolgt eine Zusammenrechnung der im gleichen Steuerjahr ausbezahlten Kapitalleistungen.

Da auch bei diesen Sonderveranlagungen ein progressiver Steuertarif zur Anwendung kommt, lohnt es sich aus steuerlicher Sicht, die Vorsorgeleistungen gestaffelt über mehrere Steuerjahre verteilt zu beziehen. Damit Sie dies erreichen können, empfehlen wir Ihnen, mehrere Säule 3a Konten zu führen.

Angenommen Sie haben regelmässig Säule 3a Beiträge geleistet und verfügen mit Erreichen des Referenzalters über ein angespartes Vorsorgeguthaben von CHF 300'000. Die Steuerbelastung hängt davon ab, ob Sie dieses Guthaben auf einmal oder in mehreren Tranchen beziehen.

#### Steuerersparnis einer ledigen Person

<b>Bern</b>	<b>Ein Bezug</b>	<b>Zwei Bezüge</b>	<b>Drei Bezüge</b>	<b>Vier Bezüge</b>	<b>Fünf Bezüge</b>
Steuerbelastung	CHF 21'236.60	CHF 16'403.80	CHF 14'108.40	CHF 12'506.20	CHF 11'421.00
<b>Steuerersparnis</b>		<b>CHF -4'832.80</b>	<b>CHF -7'128.20</b>	<b>CHF -8'730.40</b>	<b>CHF -9'815.60</b>

<b>Zürich</b>	<b>Ein Bezug</b>	<b>Zwei Bezüge</b>	<b>Drei Bezüge</b>	<b>Vier Bezüge</b>	<b>Fünf Bezüge</b>
Steuerbelastung	CHF 18'383.15	CHF 16'025.10	CHF 14'761.20	CHF 14'026.00	CHF 13'784.25
<b>Steuerersparnis</b>		<b>CHF -2'358.05</b>	<b>CHF -3'621.95</b>	<b>CHF -4'357.15</b>	<b>CHF -4'598.90</b>

#### Steuerersparnis einer verheirateten Person

<b>Bern</b>	<b>Ein Bezug</b>	<b>Zwei Bezüge</b>	<b>Drei Bezüge</b>	<b>Vier Bezüge</b>	<b>Fünf Bezüge</b>
Steuerbelastung	CHF 19'482.80	CHF 14'274.00	CHF 11'587.95	CHF 10'515.80	CHF 9'618.25
<b>Steuerersparnis</b>		<b>CHF -5'208.80</b>	<b>CHF -7'894.85</b>	<b>CHF -8'967.00</b>	<b>CHF -9'864.55</b>

<b>Zürich</b>	<b>Ein Bezug</b>	<b>Zwei Bezüge</b>	<b>Drei Bezüge</b>	<b>Vier Bezüge</b>	<b>Fünf Bezüge</b>
Steuerbelastung	CHF 18'142.20	CHF 15'404.40	CHF 14'227.80	CHF 13'760.00	CHF 13'480.00
<b>Steuerersparnis</b>		<b>CHF -2'737.80</b>	<b>CHF -3'914.40</b>	<b>CHF -4'382.20</b>	<b>CHF -4'662.20</b>

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass das in die Säule 3a einbezahlte Geld nicht der Vermögenssteuer unterliegt, solange es sich noch im Vorsorgekreislauf befindet. Bei einem vorzeitigen Bezug wird das Guthaben somit früher als notwendig vermögenssteuerpflichtig. Bei einem gestaffelten Bezug der Säule 3a Konten ist somit die Steuerersparnis um die (zusätzlich anfallende) Vermögenssteuer zu kürzen.

Ein steueroptimiertes Vorgehen hängt damit erheblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Deshalb ist es auch schwierig, generell gültige Empfehlungen wie z.B. die Anzahl der Säule 3a Konten abzugeben. Im Sinne einer Faustregel können wir empfehlen, das gesamte Guthaben in der Säule 3a bis zum Erreichen des Referenzalters auf fünf unterschiedliche Konten zu verteilen (bei der Anlage in Wertschriften muss jedoch auch die jeweilige Gebührenpolitik beachtet werden, welche bei den Banken sehr unterschiedlich ausgestaltet ist). Am besten berechnen Sie, wie viel Sie voraussichtlich bis zum Erreichen des Referenzalters in die Säule 3a einzahlen können und teilen diesen Betrag durch fünf. Sobald ein Säule 3a Konto diese Schwelle erreicht hat, eröffnen Sie ein neues Konto.

Insgesamt bietet der gestaffelte Bezug von Säule 3a Konten ein nicht zu unterschätzendes Steuerersparnispotenzial. Dabei gilt es gewisse Stolpersteine zu vermeiden und die Bezüge aus der Säule 3a mit den Kapitalbezügen der 2. Säule sowie den Bezügen des Ehegatten/eingetragenen Partners zu koordinieren. Deshalb ist eine frühzeitige Planung essenziell. Gerne beraten wir Sie bei Ihrer Planung.

# FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE

## TEIL 2 VON 5: PENSUMSREDUKTION

Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Reform AHV 21 verfolgt unter anderem das Ziel, den versicherten Personen zu ermöglichen, ihren Altersrücktritt flexibler zu gestalten. Im Zuge dieser Reform wurde auch die Flexibilität beim Altersrücktritt in der 2. Säule ausgeweitet. In einer Serie von Beiträgen zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten auf, die rund um den Altersrücktritt in der 2. Säule bestehen. Im vorliegenden Beitrag beleuchten wir die Pensumsreduktion.

### Was ist eine Pensumsreduktion?

Die Teilpensionierung und die Pensumsreduktion werden im alltäglichen Sprachgebrauch oft in einem Atemzug verwendet. Aus vorsorgerechtlicher Sicht sind die beiden Begriffe jedoch auseinanderzuhalten. Bei einer Teilpensionierung wird das Arbeitspensum reduziert und im Umfang des Teilpensionierungsschritts wird das Altersguthaben bezogen. Bei der reinen Pensumsreduktion wird der Beschäftigungsgrad reduziert, ohne dass ein Bezug des Altersguthabens erfolgt. Die Altersleistung wird aufgeschoben – entweder indem das Vorsorgeguthaben vollumfänglich in der Vorsorgeeinrichtung verbleibt oder indem ein Teil auf ein Freizügigkeitskonto übertragen wird.

### Was passiert bei einer Pensumsreduktion?

Durch die Pensumsreduktion reduziert sich die Entlohnung und damit i.d.R. auch der versicherte Lohn. Gestützt auf den reduzierten versicherten Lohn berechnet die Vorsorgeeinrichtung das maximal mögliche Altersguthaben.

Fritz Muster, geb. 30. Juni 1964, verdient bei einem 100%-Pensum CHF 80'000. Er reduziert per 30. Juni 2024 seinen Beschäftigungsgrad auf 80%. Dadurch reduziert sich der Lohn auf CHF 64'000.

Die Vorsorgeeinrichtung berechnet das maximal mögliche Altersguthaben, das Fritz Muster aufweisen würde, wenn er seit Beginn des Sparprozesses in der 2. Säule (ab dem 25. Altersjahr) mit dem reduzierten versicherten Lohn versichert gewesen wäre:

25-34: CHF 64'000 x 7% Altersgutschriften =	CHF 44'800
35-44: CHF 64'000 x 10% Altersgutschriften =	CHF 64'000
45-54: CHF 64'000 x 15% Altersgutschriften =	CHF 96'000
55-60: CHF 64'000 x 18% Altersgutschriften =	CHF 69'120
<b>Total</b>	<b>CHF 273'920 *</b>

→ Das maximal mögliche Altersguthaben mit dem durch die Pensumsreduktion reduzierten Lohn beträgt CHF 273'920.

\* Der Einfachheit halber wurden der Koordinationsabzug und die Verzinsung des Altersguthabens nicht berücksichtigt.

Wenn das aktuell vorhandene Altersguthaben höher ist als das maximal mögliche Altersguthaben mit dem reduzierten versicherten Lohn spricht man vorsorgerechtlich vom sogenannten Exzedent.

Das Vorsorgeguthaben von Fritz Muster beträgt per 30. Juni 2024 CHF 350'000. Da das maximal mögliche Altersguthaben beim reduzierten Lohn CHF 273'920 beträgt, weist er im Umfang von CHF 76'080 einen Exzedent auf.

Bei einer Pensumsreduktion für die Dauer von mind. 6 Monaten hat die Vorsorgeeinrichtung wie im Freizügigkeitsfall abzurechnen. Der Exzedent ist somit auf ein Freizügigkeitskonto zu übertragen, ausser das Vorsorgereglement sieht eine andere, ebenso günstige Regelung vor. Denkbar ist etwa, dass das frei werdende Kapital in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleibt.

### Freizügigkeitsfall

Wenn wie ein Freizügigkeitsfall abgerechnet wird, kann der Exzedent auf zwei Freizügigkeitskonten/-policen bei zwei voneinander unabhängigen Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen werden. Die Übertragung erfolgt steuerneutral, da das Guthaben im Vorsorgekreislauf verbleibt.

Ein Freizügigkeitsguthaben kann ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters nach freiem Ermessen der steuerpflichtigen Person bezogen werden. Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 kann nach Erreichen des Referenzalters der Bezug des Guthabens nur aufgeschoben werden, wenn weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Während einer Übergangsfrist von 5 Jahren wird jedoch noch die bisherige Regelung angewendet: Personen, die in den Jahren 2024-2029 ihre Altersleistungen beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

Ein oder mehrere Freizügigkeitsguthaben bieten zusätzliche Flexibilität bei der zeitlichen Staffelung der Kapitalbezüge und damit eine interessante Steueroptimierungsmöglichkeit.

## BUNDESGESETZ ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES MISSBRÄUCLICHEN KONKURSES

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, welches am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, hat Einfluss auf gewisse Artikel im Obligationenrecht bzw. betrifft dementsprechend auch Treuhänderinnen, Buchhalter und Revisionsstellen. Wir beleuchten nachfolgend die wichtigsten Änderungen.

### **Neuer Art. 684a OR: Fertig Mantelhandel!**

Das Geschäftsmodell des Mantelhandels (Verkauf einer Kapitalgesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat und bereit zur Liquidation wäre) wird nun auch auf Gesetzesstufe im Obligationenrecht präzisiert und eingeschränkt. Die Aufnahme im Gesetz ist zwar neu, das Bundesgericht hat sich jedoch bereits in früheren Fällen entsprechend geäussert.

Gemäss Art. 684a OR ist die Übertragung von Aktien nichtig, wenn die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und überschuldet ist.

Festgestellt wird ein Mantelhandel meistens durch die Handelsregisterbehörden (Statutenänderungen, Sitzwechsel und Austausch gesamter VR) oder durch die Steuerverwaltung (aufgrund der Jahresrechnung).

Das Handelsregisteramt ist neu gem. Art. 684a Abs. 2 OR auch angehalten, bei Verdachtsmomenten während der Anmeldung im Handelsregister, weiter Unterlagen zur Prüfung einzufordern.

Diese Vorschriften gelten gemäss Art. 787a OR sinngemäss auch für GmbHs.

### **Opting-out nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich**

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben und hat die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, kann gemäss Art. 727a Abs. 2 OR mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auch auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden.

Dieser Artikel wird ab dem 1. Januar 2025 erweitert: «Der Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregister angemeldet werden.»



In diesem Zusammenhang ist der neue Abs. 6 von Art. 62 der Handelsregisterverordnung (HRegV) mit Hinweis auf Art. 939 OR interessant. Das Handelsregisteramt muss ohne Verzichtserklärung für die Revision (Opting-out) oder ohne Revisionsstelle die Angelegenheit dem Gericht überweisen. Das Handelsregister geht somit hier von einem Organisationsmangel aus, welcher zur Auflösung der Gesellschaft führen kann.

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare anbieten.

### MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

**ab 8. Mai 2024** (jeweils Mittwochvormittags) **online**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

---

### MWST-KOMPAKT-SEMINARE

**VORSTEUERKORREKTUR** (120 Minuten) **online**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

---

### SEMINAR ZU DEN ÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER TEILREVISION MWSTG (Halbtagesseminar)

Montag, **26. August 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Mittwoch, **11. September 2024** (Vormittag) **online**

Das revidierte MWSTG inkl. Verordnung sollen ja bekanntlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Während das Gesetz bereits steht, wurde die Verordnung noch nicht definitiv publiziert. Wir nehmen dies zum Anlass, ein Halbtagesseminar über die Änderungen der Teilrevision anzubieten.

Wir zeigen die Auswirkungen anhand zahlreicher und anschaulicher Beispiele auf und werden dabei von einem Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung unterstützt.

**PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024** (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **online**

Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



### **Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



### **Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



### **Rita Portner**

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



### **Stephan Richard**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



### **Patrick Rüttimann**

dipl. Treuhandexperte  
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



### **Toni Schlegel**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



### **Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



### **Lukas Stotzer**

dipl. Steuerexperte MLaw  
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



### **Michel Zumwald**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte  
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form  
kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)**